

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 30.05.2013

Alkoholgrenzen für Radfahrer, Freigrenzen bei Cannabis - Kakophonie bei der Landesregierung?

Am 22. Mai begann die dreitägige Innenministerkonferenz (IMK) in Hannover. Herr Innenminister Pistorius (SPD) möchte bei dieser Gelegenheit seinen Länderkollegen die Senkung der Promillegrenze für Radfahrer vorschlagen und gleichzeitig die Cannabisfreigrenze thematisieren. Die absolute Fahruntüchtigkeitsgrenze für Radfahrer liegt derzeit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei 1,6 Promille. Für das Führen von Kraftfahrzeugen ist der Wert auf 1,1 Promille festgelegt. Im Vorfeld der IMK hat sich Innenminister Boris Pistorius (SPD) wiederholt für eine Senkung der Promillegrenze ausgesprochen, ohne sich auf eine konkrete Grenze festzulegen. Er wies auf das Gefahrenpotenzial betrunkenen Radfahrer hin. Dagegen sieht Verkehrsminister Olaf Lies (SPD) in dieser Hinsicht keinen Handlungsbedarf. Er ist der Ansicht, die Senkung der Promillegrenze ändere nicht viel an dieser Problematik. Bereits jetzt könne die Polizei betrunkenen Radfahrer aus dem Verkehr ziehen. Frau Gesundheitsministerin Rundt (SPD) forderte kürzlich die Anhebung der Freigrenze für Cannabis von derzeit 6 auf 10 g. Im Gegensatz zur Gesundheitsministerin hat sich Innenminister Pistorius gegen eine Anhebung der Straffreiheitsgrenze bei Cannabisprodukten und auch gegen eine politische Festsetzung aus „der hohlen Hand“ ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben, die Promillegrenze bei Radfahrern abzusenken?
2. Wie erklärt die Landesregierung den Dissens zwischen dem Innenminister und dem Verkehrsminister zur Promillegrenze bei Radfahrern?
3. Auf welchen Alkoholgrenzwert bei Radfahrern würde sich der Innenminister festlegen?
4. Soll die geplante Absenkung der Alkoholgrenze für Radfahrer gleichermaßen für E-Biker und „normale“, konventionelle Radfahrerinnen/Radfahrer gelten?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, künftig die Alkoholgrenzen bei Autofahrten herabzusetzen, oder hält sie die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für angemessen?
6. Wie bewertet die Landesregierung eine geforderte Anhebung der Freigrenze von Cannabisprodukten auf 10 g mit Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr?
7. Wie erklärt sich die Landesregierung den Dissens zwischen dem Innenminister, der Justizministerin und der Gesundheitsministerin beim Thema Freigrenzen bei Cannabis?
8. Haben sich die beteiligten Ministerinnen und Minister zu diesen Themen und im Vorfeld der IMK im Kabinett abgesprochen, oder vertritt Innenminister Pistorius im Rahmen der IMK ausschließlich seine Fachmeinung?
9. Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeitspotenziale eine gesetzliche Differenzierung zwischen Radfahrerinnen und Radfahrern, die nach dem Konsum von Alkohol oder Cannabis entweder ein E-Bike oder ein konventionelles Fahrrad im Straßenverkehr führen?
10. Ab welchem, Cannabiskonsumwert, in Gramm mit heutigem Wirkstoffgehalt, tritt eine Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern ein?

11. Korrespondiert dieser Cannabiskonsumwert, der die Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern herbeiführt, mit der Forderung der 10 g Freigrenze der niedersächsischen Gesundheitsministerin?
12. Wie viel Gramm Cannabiskonsum ermöglicht noch eine Teilnahme am Straßenverkehr als Radfahrer und als Autofahrer?
13. Ab wie viel Gramm Cannabiskonsum drohen Bußgelder, Punkte in Flensburg und Fahrverbote?
14. Wie viel Cannabis darf konsumiert werden, um straffrei am Straßenverkehr teilzunehmen?
15. Wann sprechen der Innenminister, der Verkehrsminister, die Gesundheitsministerin und die Justizministerin ihr einheitliches Vorgehen bei Alkoholgrenzwerten und Cannabisfreigrenzen auch im Sinne der Teilnahme am Straßenverkehr ab?
16. Für welche Freigrenzen bei Cannabisprodukten im Verhältnis zum Wirkstoffgehalt tritt die Landesregierung ein?

(An die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2013 - II/725 - 113)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 22.22-05140-2 Kl. Anfrage -

Hannover, den 16.08.2013

Der Konsum von Alkohol kann zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit führen und birgt folglich erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Jede öffentliche Diskussion, die deutlich macht, welche Risiken von alkoholisierten Radfahrern ausgehen können, dient vor diesem Hintergrund der Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger und damit der Verkehrssicherheit.

Auf das Problem einer großen Anzahl von Verkehrsunfällen unter Beteiligung alkoholisierter Radfahrer hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) bereits auf ihrer Konferenz im Dezember 2012 hingewiesen. Eine Auswertung der Verkehrsunfallstatistik 2012 für Niedersachsen ergab, dass sich in diesem Jahr 29 Verkehrsunfälle mit alkoholisierten Radfahrern mit einer Alkoholkonzentration (AK) von unter 1,1 Promille ereigneten, wobei eine Person getötet, sieben Personen schwer und 14 Personen leicht verletzt wurden. In 52 Fällen lag die AK zwischen 1,1 und 1,59 Promille, was zu elf Schwer- und 26 Leichtverletzten führte. Bei 238 Verkehrsunfällen wurden Radfahrer mit einer AK von mehr als 1,6 Promille festgestellt. Hierbei wurde eine Person getötet, 36 wurden schwer und 148 leicht verletzt. Die Brisanz hoher Alkoholkonzentrationen im Fahrradverkehr wird anhand der Häufung von Messwerten mit einer AK von über 1,6 Promille deutlich.

Bundesweit ist auffällig, dass im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 die Verkehrsunfälle mit Personenschaden unter Beteiligung von alkoholisierten Radfahrenden zu 70 % von diesen selbst verursacht wurden. Dieser Wert ist signifikant höher als bei nichtalkoholisierten Radfahrern.

Seit 1991 ist in allen Verkehrsbeteiligungsarten die Anzahl der Beteiligten an Verkehrsunfällen mit Personenschaden unter Alkoholeinfluss kontinuierlich um bis zu 75 % zurückgegangen. Bei Radfahrern hingegen blieb die Anzahl der alkoholisierten Beteiligten in diesem Zeitraum konstant. Diese Entwicklung zeigt, dass alkoholisiertes Führen von Kraftfahrzeugen heute in einem breiten gesellschaftlichen Konsens als mit der Verkehrssicherheit unvereinbar gilt, im Radverkehr ist dies offenbar noch nicht der Fall.

Auch von Cannabisprodukten gehen nicht unbedeutende Gefahren und Risiken aus. So ist unbestritten, dass ein akuter Cannabisrausch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt. Trotz eines insgesamt als gering eingestuften Suchtpotenzials besteht zudem die Möglichkeit einer psychischen Abhän-

gigkeit. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Dauerkonsum von Cannabisprodukten zu Verhaltensstörungen, Angstgefühlen, Realitätsverlust und Depressionen führen kann und diese Wirkungen insbesondere nachhaltige Störungen der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen zur Folge haben können.

Angesichts dieser Gefahren und Risiken ist es in Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunen, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Abstinenzverbänden/Selbsthilfeorganisationen gelungen, ein flächendeckendes Netz von Suchthilfeeinrichtungen aufzubauen. Gleichzeitig wurde auch die Präventionsarbeit verstärkt.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für Radfahrer wird nach ständiger Rechtsprechung die absolute Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 Strafgesetzbuch ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille unwiderleglich vermutet. Nach einer Auswertung der Verkehrsunfallstatistik führt eine große Anzahl von Verkehrsunfällen unter Beteiligung alkoholierter Radfahrer zu Beeinträchtigungen in der Verkehrssicherheit. Das im Auftrag der IMK erstellte Verkehrslagebild „Radfahrer im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss“ (Stand: 01.03.2013) kommt zu dem Ergebnis, dass von alkoholisierten Radfahrern bereits im Promillebereich von 0,3 bis 1,59 Promille erhebliche Gefahren ausgehen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung die an die Verkehrsministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder gerichtete Bitte der IMK, sich mit einer Prüfung der bestehenden Rechtslage zu befassen.

Zu 2:

Wie die in der Antwort zu Frage 1 angesprochene Prüfbitte der IMK zeigt, ist der Meinungsbildungsprozess hinsichtlich der Frage der Promillegrenze für Radfahrer erst eingeleitet worden. Von einem Dissens innerhalb der Landesregierung kann schon deshalb nicht gesprochen werden.

Zu 3:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu 4:

Bei Elektrofahrrädern ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten Pedelecs, d. h. Fahrrädern mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW, und schnelleren Elektrofahrrädern. Bei den Pedelecs verringert sich die Unterstützungsleistung des Antriebs mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv und wird unterbrochen, wenn eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht ist bzw. wenn das Treten eingestellt wird. Pedelecs gelten damit als Fahrräder, wie in einer zum 21. Juni 2013 in Kraft getretenen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes klargestellt wird. Somit sind sämtliche Regelungen, die für Fahrräder gelten, auf die Pedelecs zu übertragen. Entsprechendes gilt damit auch für das Führen von Fahrrädern unter Alkoholeinfluss.

Die schnelleren Elektrofahrräder, die eine Elektrounterstützung bis 45 km/h oder auch mehr aufweisen, gelten als Kleinkraftrad, Leichtkraftrad oder Motorrad mit der Folge, dass die für Kraftfahrzeugführer geltenden Promillegrenzen Anwendung finden.

Hinsichtlich der Frage einer Absenkung der Alkoholgrenze wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 5:

Alkoholauffälligkeiten im Straßenverkehr werden als Ordnungswidrigkeiten und Straftaten geahndet und finden ihre Rechtsgrundlagen im Straßenverkehrsgesetz und im Strafgesetzbuch. Diese Rechtsgebiete unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es liegt also weder im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers noch in der Kompetenz der Landesregierung, hier Rechtsänderungen zu bewirken. Auch eine entsprechende Bundesratsinitiative ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Zu 6:

Eine „Freigrenze von Cannabisprodukten“ gibt es nach geltendem Recht nicht. § 31 a Abs. 1 BtMG erlaubt es der Staatsanwaltschaft lediglich, von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG abzusehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge (...) erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Der Umfang der „geringen Menge“ ist gesetzlich nicht definiert. In Niedersachsen wird die Anwendung des § 31 a BtMG durch den Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 07.12.2012 („Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten“) konkretisiert. Dessen Nummer 2.1.1. trifft folgende Regelung in Bezug auf Cannabisprodukte:

„Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisprodukten ausschließlich zum Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als sechs Gramm und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 31 a BtMG einstellen.“

Die materiell-rechtliche Strafbarkeit der beschriebenen Verhaltensweisen wird von der Möglichkeit, das Verfahren gemäß § 31 a BtMG einzustellen, nicht berührt.

Da eine „Freigrenze von Cannabisprodukten“ nicht existiert, kann die Landesregierung sie nicht mit Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr bewerten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 7:

Ein Dissens besteht nicht.

Zu 8:

Das Thema Radfahren unter Alkoholeinfluss wurde seitens des Hamburger Innensenators auf die Tagesordnung der IMK gesetzt. Ich habe mich in meiner Eigenschaft als IMK-Vorsitzender auf Nachfrage zu diesem Thema geäußert.

Im Übrigen ergibt sich die Arbeitsweise, Zusammenarbeit und Kommunikation der Ministerinnen und Minister aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO). Ministerinnen und Minister vertreten die Landesregierung gemeinsam.

Zu 9:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 10:

Gemäß § 24 a Abs. 2 StVG handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. § 24 a Abs. 2 StVG regelt ferner: „Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“

Gemäß § 316 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer im Verkehr (§§ 315 bis 315 d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Grenzwerte für relative und absolute Fahruntüchtigkeit gibt es hinsichtlich anderer berauschender Mittel und mithin hinsichtlich Cannabis nicht. Die Ordnungswidrigkeit ist verwirklicht, sobald Rauschmittel im Blut nachgewiesen werden können. Auf die konsumierte Menge kommt es insoweit nicht an. Eine Straftat liegt bei dem Fahren unter dem Einfluss von Cannabis vor, wenn im Einzelfall die Fahruntüchtigkeit anhand einer umfassenden Würdigung der Beweisanzeichen festgestellt wird, unabhängig von der Grammmenge der konsumierten Menge Cannabis.

Zu 11:

Die Landesregierung setzt in der Thematik Cannabismissbrauch vorrangig auf Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen, um vor den gesundheitlichen Gefahren des Cannabiskonsums zu warnen. In diesem Zusammenhang hat Frau Gesundheitsministerin Rundt eine konkrete Freigrenze in Gramm nicht gefordert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 12 bis 14:

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 15:

Innerhalb der Landesregierung werden die erforderlichen Absprachen jeweils zu gegebener Zeit getroffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu 16:

Zur „Freigrenze bei Cannabisprodukten“ wird zunächst auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Im Übrigen verfolgt die Landesregierung auch weiterhin das Ziel, die Einstellungspraxis nach § 31 a BtMG in Bezug auf den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten zum gelegentlichen Eigenkonsum bundesweit zu vereinheitlichen. Insoweit wird auf die Antwort des Justizministeriums auf die Mündliche Anfrage Nr. 47 (Mai-Plenum, Drs. 17/210) der Abgeordneten Sylvia Bruns, Marco Genthe, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP) „Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Uneinigkeit im Kabinett im Umgang mit Cannabis?“ verwiesen.

Boris Pistorius